

# Prüfungssession FS 2019



Prüfung  
**Europarecht**

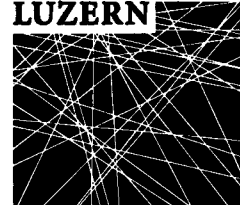
Prüfungslaufnummer

**03148**

Matrikelnummer  
**16-452-021**

HS 7



**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

**Europarecht****(Frühjahrssemester 2019)**

Examinator Prof. Dr. iur. Sebastian Heselhaus, M.A.  
Datum/Zeit der Prüfung Mittwoch, 26. Juni 2019 / 9.00-11.00 Uhr  
Ort der Prüfung #57.....  
Matrikelnummer 16-452-021.....  
Prüfungslaufnummer 03148.....  
Maturitätssprache Deutsch.....

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte und 10 Zusatzpunkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: Vertrag über die Europäische Union (EUV) (2012/C 326/01), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (2012/C 326/01) und Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) (2012/C 326/02). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

## Frage 1: Institutionen

Beschreiben Sie die rechtliche und politische Bedeutung des Rates der Europäischen Union. Gehen Sie dabei insbesondere auf seine Zusammensetzung und seine Rolle in der Rechtsetzung ein. Wie unterscheidet sich der Rat der Europäischen Union vom Europäischen Rat? (14 Punkte)

Der Rat ist Organ der Union (AEU 13 I). Er ist in AEU 16 geregelt. Der Rat wird gemeinsam mit dem EP als Gesetzgeber tätig und ist gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus (AEU 16 I). Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge. Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes MS auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, soweit in den Verträgen nichts anderes vorgesehen ist (AEU 16 III). <sup>AS</sup> Eine qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mind. 55% der Mitglieder des Rates, gebildet aus mind. 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen MS zusammen mind. 65% der Bevölkerung der Union ausmachen (AEU 16 IV). Für eine Sperminorität sind mind. 4 Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit erreicht. Eine Sperminorität kann einen Beschluss zu Faß bringen. Es gibt den Luxemburger Kompromiss, wo so lang verhandelt wird, bis man eine Lösung findet, ansonsten werden die Minderheiten übergangen. Es gibt noch den Kompromiss von Lammine, welcher besagt, dass je Staat Verhandlungen verlangen kann, falls die Sperminorität nicht erreicht ist (dieser Staat muss dagegen gestimmt haben). Zu beachten ist auch AEU 237 ff. Selten wird Einstimmigkeit verlangt. Teilweise hat das EP ein veto-Recht und muss anzugehört werden im Rat. Der Europäische Rat ist in AEU 15 geregelt. Dieser besteht aus den Staats- und Regierungschefs der MS sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. → Zusatzblatt

Frage 2: Grundrechte

a) Welche Bedeutung hat die Charta der Grundrechte der Europäischen Union für den Grundrechtsschutz der EU? Inwieweit ist die EMRK im Rahmen des Grundrechtsschutzes der EU relevant? Erläutern Sie kurz den Inhalt der Charta nach Typen von Grundrechten und bewerten Sie die Charta. Gehen Sie dabei auch auf die Differenzierung zwischen Grundrechten und Grundsätzen ein. (12 Punkte)

b) Die EU führt mit der Richtlinie 666/2019 eine Umweltafgebabe auf Emissionen von Methan, einem Gas mit 20-fach stärkeren Auswirkungen auf das Klima als CO<sub>2</sub>, ein. Die Abgabe beträgt 100 EUR/t Emissionen. Im Vergleich liegt der Preis für CO<sub>2</sub>-Zertifikate bei 24.98 EUR/t. Unternehmer U, dessen Fabrik Methan ausstösst, sieht in einen Verstoss gegen EU-Grundrechte, die seine wirtschaftliche Tätigkeit schützen. Prüfen Sie, welches EU-Grundrecht in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit einschlägig ist und ob dieses verletzt ist. (10 Punkte)

a) Nach GRCh 51 I gilt die Charta für Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Nennung des Subsidiaritätsprinzips und für die MSat ausschliesslich bei der Durchführung des Rechts der Union. Sie ist also allgemein verbindlich für die MSat; diese muss nach EUV 2 auch von den MSat übernommen werden, ansonsten können sie der EU nicht beitreten. Nach EUV 6 I erhebt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte niedergelegt sind. Abschliesslich festgehalten wird, dass die Bestimmungen der Charta die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert (wird in GRCh 51 II nochmals ausdrücklich erwähnt). Die Union tritt der EMRK zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union (EUV 6 II). Die EMRK bilden den Mindeststandard, welcher die MSat erfüllen müssen (GRCh 52 III). Die MSat können aber auch einen weiteren Schutz genießen. In der Präambel wird ebenfalls nochmals erwähnt, dass die Grundrechte eingehalten werden müssen. Grundrechte sind allgemein verbindlich, es darf absolut nicht davon abgesehen werden, diese müssen zwingend respektiert werden. Grundsätze sind ebenfalls verbindlich, ausnahmsweise darf davon abgesehen werden. Die Bestimmungen der GRCh, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der MSat zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden (GRCh 52 IV) → Zusatzblatt 1 für a)

3 1/2

**Frage 3: Demokratieprinzip**

Inwieweit gilt für die EU das Demokratieprinzip, in welchen Normen wird es verbürgt? Über welche EU-Organe kann in der Rechtsetzung hauptsächlich demokratische Legitimation vermittelt werden? Welche grundsätzliche Kritik wird an der Vermittlung demokratischer Legitimation auf EU-Ebene geübt? (10 Punkte)

Das Demokratieprinzip ist in EUV 9 + 10 geregelt. Auch mit der Bürgerbeteiligung (EUV 11) und der Beteiligung der nationalen Parlamente (EUV 12) wird das Demokratieprinzip statuiert. Hauptsächlich kommt dem Europäischen Parlament demokratische Legitimation zu, da es direkt gewählt wird (EUV 14). Es ist das einzige direkt demokratisch gewählte supranationale Organ Weltweit. Die Mitglieder des EP werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt (EUV 14 III). Gewählt werden sie nach jeweilig nationalem Verfahren. In der EU ist das Problem das gemeinsame Volk; es scheitert an der Solidarität, sie haben bspw. kein gemeinsames Militär. Der EP sitzt in Friedrichshagen und nicht noch Strasburg. Ein weiteres Problem ist die Legitimationsteile über den Rat. Wenn er einstimmig entscheiden muss, ist die demokratische Legitimation gewährleistet, wenn sie jedoch mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, nicht. Wenn das EP ein Veto-Recht ggü. dem Rat hat, ist die demokratische Legitimation ebenfalls gewährleistet, wenn sie aber nur ein Anhörungsrecht haben, liegt die demokratische Legitimation nicht vor. Zudem sind im Rat die grossen Staaten unterrepräsentiert, da jeder Mitgliedstaat einen Vertreter hat, egal wie gross er ist. Die Stimmen sind ja gleichwertig. Positiv an der EU ist, dass sie eine freie Wahl haben. Es funktioniert trotzdem als Demokratie, auch wenn sie Defizite haben. Als neu zugezogen kann man dem Rat nicht wählen (wenn man in einen anderen Mitgliedstaat zieht), dies ist in der Schweiz anders, wenn man in einen anderen Kanton zieht.

## Frage 4: Rechtsschutz

Erläutern Sie Funktion und Voraussetzungen der Vertragsverletzungsklage. Gehen Sie ferner auch auf mögliche Sanktionen ein. (12 Punkte)

Die Vertragsverletzungsklage ist in AEUV 258<sup>1</sup> und 259<sup>1</sup> geregelt. Der EWG ist alleine zuständig dafür, es geht nicht zuerst an den EG. Zum einen kann die Kommission gegen einen MS klagen (AEUV 258), zum anderen kann ein MS gegen einen anderen MS klagen (AEUV 259). Hat nach Auffassung der Kommission ein MS gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme heraus; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben (AEUV 258 I). Es findet ein nicht öffentliches Verwaltungsverfahren statt. Kommt ein Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den EWG empfehlen (AEUV 258 II).

Nach AEUV 259 kann jeder MS den EWG empfehlen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer MS gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat (AEUV 259 I). Bevor ein MS wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus den Verträgen gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassten. Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme, sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontroverbiarischen Verfahren. Gibt die Kommission binnendrei Monaten nach dem Zeitpunkt, indem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden. Die Sanktionen sind in AEUV 260 geregelt. Es kann in Form von Zwangsgeld oder einem <sup>bestimmten</sup> Pauschalbetrag sanktioniert werden. Beim Pauschalbetrag bezahlt man einmalig, beim Zwangsgeld bezahlt man so lange, bis die Verletzung aufgehoben wird. Die EV ist auf die Mitwirkung der MS angewiesen, da sie es erwarten nicht mit Zwang vorstrecken können. Die Kommission ruft den EWG an, welcher dann die Höhe der Sanktion den Umständen angemessen auspricht (AEUV 260 I).

**Frage 5: Europäische Integration**

a) Wie wird im Rahmen der Bilateralen Abkommen, wie etwa dem Freizügigkeitsabkommen, EU-Sekundärrecht, welches zur Neufassung (Novellierung) von bereits in das Abkommen aufgenommenen Sekundärrechtsakten von der EU erlassen worden ist, zu verbindlichem Recht, an das die Schweiz gebunden ist? Gehen Sie auf die damit befassten gemeinsamen Organe sowie auf die Rolle der EU- bzw. der Schweizer Organe ein. (7 Punkte)

b) Wie wird die Umsetzung des in den Bilateralen Abkommen aufgenommenen EU-Rechts in der Schweiz kontrolliert, und zwar auf Ebene der Verwaltung und auf Ebene der Rechtsprechung? Inwieweit unterscheidet sich dies von der Verwaltungs- und Gerichtskontrolle im EWR? (5 Punkte)

a) Es wird mittels nationalem Ratifikationsverfahren zu Schweizer Recht. Das Schweizer Volk stimmt darüber ab. Zudem gibt es den autonomen Nachvollzug: Vieles aus dem EU-Recht wird ins Schweizer Recht übernommen. Es gilt aber auf dem Fall der Monismus. Zudem ist das Recht nicht dynamisch: Es wird so übernommen, wie es im Zeitpunkt der Ratifikation ist. Zudem gilt das Ein stimmigkeitsprinzip, die Schweiz bleibt abgedeckt. Wenn die Schweiz nein sagt, wird auch nicht gemacht. Es gilt das 2-Säulen-Prinzip: Die Rechtsetzung geschieht gemeinsam, hingegen die Prüfung des Rechts findet getrennt statt. Es werden einige Grundfreiheiten des Sekundärrechts übernommen, dies aber nur sehr eingeschränkt. Es gilt die sog. Gillette-Klausel: Wenn sich die Schweiz dann nicht daran hält, fallen andere Verträge ebenfalls binnen 6 Monaten dahin. Das CH-Volk muss das Referendum ergreifen, wenn sie dies nicht wollen.

b) Da liegt in der Schweiz das Problem: sie kontrollieren sich selber. Das BGE überprüft, ob die Schweiz das Recht auch umgesetzt hat. Ebenfalls der Verneinungsschluss findet auf CH-Ebene statt, gemischter Volksgut gibt es in der EU nicht. Die Schweiz macht dies selber. Sie sind also nicht unabhängig kontrolliert, sondern werden von der eigenen Seite kontrolliert. → gesetzbräutig

praxischen setzt man die Abkommen vorerst um. Das wird zum Problem, falls sich das Volk dagegen entscheidet, ist bis jetzt aber noch nie passiert.

**Fall: Zugverspätung**

In Frankreich ist die Staatsbahn SNCF Anfang 2019 privatisiert worden. Der Schweizer S fährt von Paris mit dem Hochgeschwindigkeitszug TGV der SNCF nach Lyon. Unterwegs muss der Zug wegen technischer Schwierigkeiten einen längeren Stopp einlegen, sodass S erst mit einer Verspätung von 63 Minuten in Lyon eintrifft. Dort erfährt S, dass in der EU seit 2015 die Richtlinie 666/2015 gilt, deren Art. 3 bestimmt, dass Eisenbahnbeförderungsunternehmen bei einer Verspätung von über einer Stunde den Fahrgästen 50 Prozent des Fahrpreises erstatten müssen. S lässt sich die Verspätung schriftlich in Lyon von der SNCF bestätigen und verlangt – er war 1. Klasse gereist – von der SNCF den halben Fahrpreis in Höhe von 143 EUR. Die SNCF lehnt eine Zahlung ab, weil die fragliche Richtlinie nicht in französisches Recht umgesetzt worden ist. Frankreich hatte zunächst gegen die Richtlinie vor dem EuGH wegen angeblich fehlender Rechtsgrundlage geklagt, den Prozess aber 2018 verloren. Danach hatte sich die Umsetzung verzögert, weil Frankreich zunächst die Privatisierung der Eisenbahn umsetzen wollte. S wendet sich an Sie mit der Bitte abzuklären, ob er

a) direkt aus der Richtlinie einen Zahlungsanspruch gegen die SNCF geltend machen kann (12 Punkte) oder

b) einen Zahlungsanspruch gegen den Mitgliedstaat Frankreich hat. (18 Punkte)

a) Fraglich ist, ob eine vertikale unmittelbare Wirkung der RL vorliegt. Die Voraussetzungen sind: <sup>↳ zwischen Staat - Bürger.</sup> Umsetzungsfrist abgelaufen, RL nicht / ungenügend umgesetzt, RL ist hinreichend bestimmt und unbedingt.

Die Umsetzungsfrist der RL ist schon lange abgelaufen, sie hätten diese 2015 umsetzen sollen, haben es aber nicht gemacht. Die RL wurde überhaupt nicht umgesetzt. Es ist auch immer noch dem effect utile vorzuziehen (pro Integration). könnte man eine ähnliche Grundlage im nationalen Recht finden? Ist i. c. nicht ersichtlich, damit die ersten zwei VBS erfüllt wären. Die RL ist eigentlich hinreichend bestimmt, sie besagt, dass das Eisenbahnbeförderungsunternehmen bei einer Verspätung von über einer Stunde den Fahrgästen 50% des Fahrpreises erstatten müssen. Es ist also klar geregelt. Zudem enthält die RL auch keine Bedingung, sie ist also unbedingt!

Die Voraussetzungen für die unmittelbare Wirkung der RL 666/2015 sind also erfüllt und S hat einen Zahlungsanspruch gegen die SNCF. Da es sich um eine Staatsbahn handelt, ist nur die vertikale unmittelbare Wirkung anzusehen. Würde es sich um eine private Bahn handeln, müsste man nach der unmittelbaren horizontalen Wirkung fragen. → Zusatzblatt 4 für a)  
→ Zusatzblatt 3 für b)

Frage 1

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen polit. Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest (EUV 15 I). Im Unterschied zum Rat wird er aber nicht gesetzgebend tätig. Der Rat hat aber auch kein Initiativrecht; das hat nur die Kommission (EUV 17)

1

Frage 2

a) Die Grundrechte werden unterteilt in vier des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrecht und justizielle Rechte (GRCh 47-50). Es ist also ein sehr umfassender Grundrechtskatalog. Das Problem daran ist, dass die Mt. einzelne Grundrechte anders auslegen; der EuGH ist aber sehr grundrechtsoffen und eingestellt. In der AEUV sind auch noch Grundrechte geregelt.

1

1

1

1

1/2  
2PFrage 5

b) Im ECHR gibt es die EFRA-Liberalisierungsbehörde und den EFRA-Gerichtshof. Beide sind je mit 3 unabhängigen Personen besetzt, es gilt das Mehrheitsprinzip. Sie kontrollieren sich also nicht selber, sondern haben eine unabhängige

0,5

0,5

1

7/12

Frage 5 b)

Kontrollstelle. Nebenher hat man ja noch den EAH,  
der in der EV kontrolliert.

Fall

b) Tragion ist, ob ein Zahlungsverlangen aus Steuerschuldhaftigkeit besteht. Steuerschuldhaftigkeit ist in den Verträgen nicht schriftlich geregelt, sondern hat sich erst durch die Rechtsprechung entwickelt; vor allem durch das Francovich Urteil, wo sich ein Arbeitnehmer ebenfalls auf eine Richtlinie berufen konnte. Folgende VSS: Massnahme, eines Organs der EV, Widerrichtlich (Verstoß gegen EV-Recht), Kausalität, Schaden und zum Schluss noch die Rechtsfolge.

1. I.c. würde die Massnahme von Frankreich eben genau unterlassen. Sie haben die Massnahme nicht umgesetzt. Somit liegt ein Unterlassen vor.

2. Eines Organs

Ein Organ der EV muss gehandelt haben. I.c. hat der NST Frankreich gehandelt. Ist also erfüllt.

3. Widerrichtlichkeit

Es muss ein Verstoß gegen EV-Recht vorliegen, der schmerzlich ist und die Rechte Einzelner betrifft. I.c. wäre das Recht von S gesehen, dass er 50% des Fahrpreises wieder zurück erhält.

Schmerzlich ist ein Verstoß, wenn das Organ absichtlich so gehandelt hat, der Irrtum unent-

## Hsetzung Fall b)

schuldhaft ist und wenn die Norm hinreichend be-  
stimmt ist. i. c. ist die Norm hinreichend bestimmt,  
lässt keine Zweifel offen, was sie machen müssen.

Zudem ist es auch menschenwürdig; höchstens  
könnte je jeder NST die RL einfach nicht umsetzen.

Es ist auch ein Verstoß gegen EU-Recht, wie auf  
S. 4 übergelegt, ist die RL verbindlich.

Ein Verstoß liegt somit vor.

## 4. Schaden

Schaden bemisst sich nach der Differenztheorie.

Indem er die 50% nicht zurückgestellt bekommt,  
liegt ein Schaden vor.

## 5. Kausalität

Das Nichtumsetzen der RL ist natürlich und  
adäquat kausal für den Schaden. Es war vor-  
hersehbar, dass ein Schaden entsteht, wenn man  
die RL nicht oder unzureichend (i. c. gar nicht)  
umsetzt.

Die Kausalität ist somit erfüllt.

## 6. Rechtsfolge

Da die VSS kumulativ erfüllt sein müssen, was sie  
auch sind, muss der Staat Frankreich Schaden-  
ersatz leisten. S kann also auch Schadenersatz  
gegen den Staat geltend machen.

Nachtrag Fall a)

Es soll vor allem auch daran gehen, dass in den Staaten die RL umgesetzt werden, und diese nicht einfach umgangen werden, was ja nicht Sinn & Zweck der RL wäre. Nach Art 288 I: Die RL ist für jeden MS, an den sie gerichtet wird, Verbindlichkeit des z. erzielenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel → RL kommen einer Verordnung sehr nahe.

Frage 2

b) I. c. könnte die unternehmerische Freiheit nach Art 16 verletzt sein.

## 1. Schutzbereich

Unternehmerische Freiheit (sophistic). Persönlich fällt V darunter, jede natürliche Person kann sich auf dieses Grundrecht berufen. Auch räumlich fällt er darunter, da er sich in der EL befindet und die EL die Grundrechte anerkennt.

## 2. Eingriff

Eingriff ist jedes staatliche Handeln, dass dem Einzelnen ein Verhalten, welches in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, teilweise oder ganz unmöglich macht.

I. c. wurde von der EL diese RL erlassen.

Dadurch muss V deutlich mehr Abgaben bezahlen als vorher. Das könnte ihn in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit eingrenzen, da er mit massiv höheren Kosten rechnen muss. Ein Eingriff liegt folglich vor.

## 3. Rechtfertigung

Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die RL ist eine gesetzliche Grundlage. Zudem sieht auch Art 14 III den Umweltschutz vor.

1

1

1

1

1

1  
6

Die gesetzliche Grundlage ist gegeben.

Zudem muss Erforderlichkeit zur Verfolgung legitimer Ziele vorliegen. Dies ist hier klar gegeben, da der Umweltschutz ein solches Ziel ist. Zudem ist eine 20-fach stärkere Auswirkung enorm.

Zu prüfen ist nun noch die Verhältnismässigkeit; es muss erforderlich, geeignet und zumutbar sein. Geeignet ist es sicher, da wohl kaum jemand so viel mehr Geld bezahlen möchte. Erforderlichkeit könnte man noch bejahen, da das Klima bzw. der Klimawandel grosse Bedeutung hat und man so den enormen Lebensraum zerstört (wenn man so weiter macht).

Es ist aber sicher nicht zumutbar. Die Abgabe ist 4 mal höher als vorher, was ein enormer Unterschied ist. Es ist nicht zumutbar, einen demmassen viel höheren Betrag zu bezahlen. Die RL ist also unverhältnismässig.

#### 4. Wesensgehalt

Der Wesensgehalt wird nicht berührt, da U ja nichts komplett verboten wird.

Fazit: Art. 16 GRCh ist verletzt, da die RL unverhältnismässig ist.

Punkte: 62

Note: 4,5 S. Healy